

insbesondere im Sinne der Förderung der Landeskultur verstanden — dem Antragsteller das ausschließliche Eigentum zuweist, unter Tilgung der Ansprüche der anderen.

§ 3. **Inseln im Strome.** Nach gemeinem Rechte würde hier das gleiche Verfahren Platz greifen wie bei den *I.* im Privatflusse. Durch die Annahme eines *I.* Regals wird diese Auffassung hier und da durchbrochen. Ein entschiedener Gegensatz tritt aber vor allem da hervor, wo der Gedanke eines öffentlichen Eigentums des Staates am Strom durchgeführt ist (franz. Recht, bayer. Wassergesetz). Wenn danach der Strom, insbesondere das Strombett, dem Staate gehört, so ist die Folge davon, daß dieses Eigentum auch an der daraus entstehenden *I.* sich fortsetzt. Nur ist die rechtliche Natur des Eigentums an der *I.* eine andere: es gehört nicht dem öffentlichen Rechte an, wie das am Strome selbst; denn die *I.* dient nicht wie dieser unmittelbar dem öffentlichen Zweck. Sie ist daher gewöhnliches privatrechtliches Eigentum des Staates, gleich dem Grund und Boden einer aufgehobenen Straße; sie ist veräußerlich, ererblich und belastbar nach den Regeln des BGB.

Das preußische Recht läßt die besonderen örtlichen Ordnungen bestehen, welche die *I.* im öffentlichen Fluß für den Staat in Anspruch nehmen. Soweit solche nicht vorhanden sind, sollen die Regeln über die *I.* im Privatflusse auch hier zur Anwendung kommen. Das Interesse an der Ausdehnung des Kulturbodens hat auch hier überwogen. Nur in einem Punkte kommt gleichwohl die besondere Zugehörigkeit des öffentlichen Flusses auch an seinen *I.* zur Erscheinung. Die Verwaltung hat das Recht, zur Verbesserung des Wasserlaufes die darin liegenden *I.* zu beiseitigen (§ 5). Der Eigentümer wird grundsätzlich entschädigt. Aber beim öffentlichen Flusse nur dann, wenn die *I.* seit wenigstens 50 Jahren in Privatbesitz und Kultur gewesen ist. Die *I.* bleibt also hier noch während 50 Jahren zur freien Verfügung des Staates im Interesse des Strombaues.

Quellen: I. 7 § 3, I. 29, I. 30 pr. D. 41, 1; Preuß. WR I, 9 § 242 ff; Bayer. WasserG 23, 3, 07 a 13, 22; Sächs. WasserG v. 12. 3. 00 § 9; code civil a 560, 561; Bad. WasserG v. 26. 6. 99 § 7 u. 8; Württ. WasserG v. 1. 12. 00 a 14.

Literatur: Genzici, *Jur. Lehre vom *I.* Erwerb* in Jherings Jahrb. f. Dogm. 13, 57 ff; Schenkcl, *Das bad. Wasserrecht* 191 ff; Schenkcl, *Romm. z. Sächs. WasserG* 38 f. **Edto Mayer.**

Interessensphären

I. Begriff. *I.* („Macht“-Sphäre, Hinterland, spheres of influence, zones d'influence) ist das an ein Kolonialgebiet stoßende Landgebiet, das zum Teil noch nicht durch Grenzfeststellung, sondern nur durch eine vorläufige, nach Längen- und Breitengraden berechnete Demarkationslinie umgrenzt wird, und auf das sich inhaltlich sog. Abgrenzungsverträge der staatliche Einfluß des Kolonialstaates unter Ausschluß der Geltendmachung der Staatsgewalt anderer interessierter Kolonialmächte erstrecken darf.

II. Der Bestand an deutschen Interessensphären. Der geographische Bereich der deutschen *I.* läßt sich genau nicht bestimmen. Ohne Zweifel aber gehören dazu noch jetzt folgende Länderstrecken: in Südwestafrika das Ovamboland im Nordwesten der Kolonie und der Caprivizipfel im Nordosten östlich des Otavangoflusses; in Ostafrika das Gebiet zwischen dem Kiwu und dem oberen Tanganika auf der einen und dem Viktoriassee auf der anderen Seite, in dem die Sultanate Urundi und Ruanda gelegen sind; letztere sind durch B des Gouverneurs v. 7. 3. 06 für Weiße vollkommen gesperrt; in ihre innere Organisation soll, um Unruhen zu vermeiden, in absehbarer Zeit von Seiten der deutschen Regierung in keiner Weise eingegriffen werden. — Die 50 km-Zone, welche das Schutzgebiet Kiautschou [?] in einem Halbkreise umschließt und die „Interessenzone“ genannt wird, ist eine *I.* im rechtlichen Sinne nicht.

III. Die Rechtsnatur der Interessensphären.

Zur Erklärung der Rechtsnatur der *I.* kann die in fast allen, die Existenz der *I.* begründenden sog. Abgrenzungsverträgen gleichlautend sich wiederholende Bestimmung folgenden Inhalts herangezogen werden. „Jede der beiden Mächte wird sich jeglicher Einwirkung in der *I.* der anderen enthalten und keine Macht wird in der *I.* der anderen Erwerbungen machen, Verträge schließen, Souveränitätsrechte oder Protektorate übernehmen oder den Einfluß der anderen hindern oder streitig machen.“ Hieraus hat die herrschende Meinung den juristischen Charakter der *I.* dahin bestimmt, daß sie der Souveränität des Kolonialstaates noch nicht unterworfen, noch kein Kolonialstaatsgebiet, sondern erst „designiertes Staatsgebiet“ seien, Gebiet für zukünftige Okkupationen und Schutzherrschaften. Es wird ihnen somit nur eine rein völkerrechtliche Bedeutung zugesprochen, den Abgrenzungsverträgen also nur die Wirkung der Begründung eines ausschließlichen Rechts zur Okkupation, ein jus excludendi alium gegeben. (So insbes. Laband und Lütz, denen sich die meisten angeschlossen haben.) Wenn auch die staatsrechtliche Gewalt in den *I.* noch nicht aufgerichtet sei, so bilden die *I.* doch eine völkerrechtliche Reservation des Deutschen Reiches zur Entfaltung seiner Herrschaft und seien dazu bestimmt, allmählich in wirkliches Kolonialland umgewandelt zu werden. — Anderer Ansicht sind diejenigen, welche den juristischen Unterschied zwischen „Kolonie“ und „Interessensphäre“ leugnen, letztere ebenso wie die eigentliche Kolonie der Souveränität des Kolonialstaates als unterstehend erachten und nur einen rein tatsächlichen Unterschied zwischen den beiden Gebietsarten zugeben wollen, der darin bestehe, daß die virtuell vorhandene Kolonialstaatsgewalt von der kolonisierenden Macht nur noch nicht aufgerichtet sei (so insbes. Th. und Ab. Jörn u. a.). Eine Mittelmeinung (Reichsmann) sieht in den *I.* Verträgen nicht schon die Anerkennung der Gebietshoheit, wohl aber die persönliche Zusage eines Verhaltens seitens des Mitkontrahenten, wie wenn die Gebietshoheit bestünde. Jedensfalls muß anerkannt werden, daß die *I.* eine Uebergangsbildung des Rechts, einen nasciturus darstellt, für den ein fester Rechtsbegriff sich nicht geben läßt.



IV. Die **praktische Bedeutung** schwindet mit der vollständigen Aufrichtung der Kolonialstaatsgewalt immer mehr. Die allmähliche Beseitigung der Ueberreste von *Z.* in den deutschen Kolonien vollzieht sich nach der *B. v. 2. 5. 94* (RGBl 461), durch die der Reichskanzler ermächtigt ist, in benennigen Gebieten, deren Vereinigung mit dem Schutzgebiet angezeigt erscheint, die hierzu erforderlichen Anordnungen in betreff der Organisation der Verwaltung und Rechtspflege nach Maßgabe der für das Schutzgebiet geltenden Vorschriften zu treffen. Bei der Inbesitznahme der *Z.* durch die Kolonialverwaltung bedarf es einer besonderen Mitteilung an die übrigen Mächte (Notifikation) nicht, da meist die Abgrenzungsverträge notifiziert sind. — In den Kolonien geltende Gesetze und Verordnungen dehnen sich mit dem Fortschreiten der Kolonialstaatsgewalt in ihrer Geltung ohne neue Verkündung von selbst auf die *Z. aus.* — Auslieferungsverträge für die deutschen *Z.* sind geschlossen mit England (*S. 5. 94*) und den Niederlanden (*21. 9. 97*).

Literatur: Weismüller, Die *Z.*, Würzb. Diss., 1908; Fleischmann, Auslieferung und Rache nach deutsch. Kol.-Recht, 1906, 61—72; Sassen, Gesetzg. u. Ver.-Recht in den deutsch. Kol., 1909, 61 f. Außerdem die Lehrbücher des Völker- u. deutsch. Staatsrechts sowie die Gesamtdarstellungen des deutschen Kolonialrechts von v. Stengel, Köbner und v. Hoffmann, und die Monographien über die Rechtsnatur der deutschen Schutzgebiete.

Sassen.

Internationales Privatrecht

§ 1. Gemeinames. § 2. Zivilrecht. § 3. Freiwillige Gerichtsbarkeit. § 4. Zivilprozeßrecht. § 5. Strafrecht, Strafprozeßrecht. § 6. Verwaltungsrecht. § 7. Staatsrecht.

[*IP* = Internationales Privatrecht; *Zust* = Zuständigkeit.]

§ 1. Gemeinames.

Das Internationale Privatrecht bilden die Rechtsätze über die Grenzen der Wirksamkeit eines autonomen Verbands gegenüber anderen Verbänden gleicher Art sowie über die Unterstützung, die ein solcher Verband der zuständigen Wirksamkeit anderer Verbände gewährt. Zuständigkeitslehre bildet den Mittelpunkt des *IP*; sie wird ergänzt durch die Rücksichtnahme auf fremde *Zust.* Zumeist, doch nicht immer (Provinz, adeliges Haus, Diözese, Eingeborenenstamm), handelt es sich dabei um staatliche *Zust* in ihrem Verhältnis zur *Zust* anderer Staaten, wovon im folgenden allein gehandelt werden soll. Und entsprechend den Gebieten, auf denen sich die staatliche Wirksamkeit überhaupt betätigt, zerfällt auch das *IP* (im weiteren Sinn) in ein int. Zivilrecht oder *IP* im engeren Sinn, in das int. Prozeßrecht, Strafrecht, Verw. Recht.

Gemeinam ist ihnen allen die Abgrenzung der inländischen Wirksamkeit gegenüber dem Ausland. Wo inbeßien die öffentlichrechtlichen Materien, Prozeßrecht, Strafrecht, Verw. Recht den Gegenstand der Abgrenzung bilden, da lautet die Alternative für den Staat: eigene *Zust*

oder mangels solcher (regelmäßig wenigstens) Untätigkeit gegenüber einem bestimmten Sachverhalt. Wo dagegen der Staat in der Ordnung zivilrechtlicher Angelegenheiten wirksam wird, da kann er sich nach geltendem Völkerrecht nicht mit der Feststellung begnügen, ob seine Rechtsätze Anwendung finden: auch die Anwendung des zuständigen Auslandsrechts gilt als eigene Angelegenheit der inländischen Rechtsschutzorgane. Bezeichnet man die Rechtsätze, welche die Grenzen staatlicher Wirksamkeit bestimmen, als „Grenznormen“, so sind die Grenznormen des int. Prozeßrechts, Strafrechts, Verw. Rechts grundsätzlich „einseitig“, diejenigen des int. Zivilrechts (sie heißen auch „Kollisionsnormen“) grundsätzlich „zweiseitig“; sie bezeichnen die Grenzen der Anwendbarkeit auch für das Auslandsrecht. Nun kommt die Rechtsanwendung mit den Grenzen staatlicher Betätigung allerdings nicht bloß in der Form in Berührung, daß zweifelhaft wird, ob der unmittelbare Gegenstand der Entscheidung inländischer *Zust* unterworfen wird: die mannigfachen Rechtswirungen, die inländischer Hoheit unterstehen, sind von Voraussetzungen abhängig gemacht, darunter Voraussetzungen aus dem Bereich des Zivilrechts, Prozeßrechts, Verw. Rechts, und es kann für solche Vorfragen der Zweifel auftauchen, von welcher Seite sie ihre rechtliche Ordnung empfangen. An „rechtskräftige“ Urteile des Auslands knüpfen sich Rechtsfolgen für das Zivilrecht und Strafrecht des Inlands; die Kirchensteuerpflicht des Zugewanderten ist von seinem Bekenntnis abhängig und dies von der Gültigkeit eines vordem vollzogenen Austritts — für solche Vorfragen kann, auch wenn sie dem öffentlichen Recht angehören, die Anwendung ausländischer Ordnung im Inland erforderlich werden.

Gingegen bedeutet das *IP* nicht einen Sammelpfad, der alles dasjenige vereinigt, was innerhalb des staatlichen Rechts Beziehung zu Ausland[er] und Ausländern hat. Es ist verschieden von int. gleichem materiellem Recht der Staaten. Es umfaßt nicht die Einwirkungen des Völkerrechts auf das materielle Recht. Insbesondere auch nicht das „Fremdenrecht“: sachliche Unterscheidungen innerhalb des materiellen Rechts, je nachdem an einem Rechtsverhältnis Inländer oder Ausländer beteiligt sind (Zulassung zum Grunderwerb; zum Armenrecht; Retorsion), oder auch örtliche Beziehungen zwischen Inland oder Ausland vorliegen (Fristen der Wechselregreßverjährung; Invalidenrente des im Ausland sich Aufhaltenden).

Das *IP* ist positives Recht der einzelnen Staaten. Es gibt in weitem Umfang übereinstimmendes *IP* der einzelnen Staaten; zur rechtlichen Einheit wird es durch diese Übereinstimmung nicht zusammengefaßt. Das Völkerrecht (als der Wille der Staatengemeinschaft) greift an einzelnen Punkten in seinen Bestand ein, wie völkerrechtliche Einwirkungen auch bei anderen Zweigen der staatlichen Rechtsordnung vorkommen. Ein gemeinsamer Wille der Staaten, der jeder einzelnen Rechtsrichtung ihre örtlichen Grenzen setzte, besteht nicht. Insbesondere kann eine solche Grenzziehung auch nicht aus den völkerrechtlichen Begriffen der Personalhoheit und der Gebietshoheit (Zitelmann) herausentwickelt werden: das Völkerrecht besagt